

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 29

- **Geschädigte darf auf den vom Sachverständigen auf dem regionalen Markt ermittelten Restwert vertrauen**  
LG Itzehoe, Urteil vom 06.03.2023, AZ: 4 O 108/22

Wieder einmal ein gescheiterter Versuch einer Versicherung mit der Behauptung, der vom Sachverständigen ermittelte Restwert sei fehlerhaft, den berechtigten Schadenersatzanspruch einer Geschädigten zu kürzen. Aber Achtung: Hier läuft nachträglich ein Regressverfahren gegen den Sachverständigen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **AG Remscheid spricht weitere unfallbedingte Mietwagenkosten wie auch konkrete Reparaturkosten zu**  
AG Remscheid, Urteil vom 02.06.2023, AZ: 20 C 252/22

Die Versicherung kürzte die konkret angefallenen Werkstattkosten und verlor erwartungsgemäß beim AG Remscheid. Ein Fremdverschulden der Werkstatt wird dem Geschädigten, der sich auf den im Gutachten kalkulierten Rahmen verlassen darf, nicht zugerechnet. Es greift das Werkstattrisiko. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Sachverständigenhonorar im Verhältnis zur festgestellten Schadenhöhe ausschlaggebend**  
AG Salzgitter, Urteil vom 06.07.2023, AZ: 21 C 342/23

Restliches und durch die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung gekürztes Sachverständigenhonorar in Höhe von 80,44 € steht der Klägerin zu. Die Grenze der Erforderlichkeit für das Sachverständigenhonorar bemisst das AG Salzgitter mit  $\frac{1}{4}$  gemessen an der festgestellten Schadenhöhe. Die Kosten für den Sachverständigen liegen hier nicht darüber, weshalb die vorinstanzlich gekürzte Summe dem klagenden Sachverständigen zuzusprechen ist. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Auch bei Abschleppkosten liegt das Werkstattrisiko beim Schädiger**  
AG Starnberg, Urteil vom 28.04.2023, AZ: 2 C 60/23

Ruft die Polizei selbst am Unfallort ein Abschleppunternehmen, weil die Geschädigte selbst dazu nicht in der Lage ist, so sind auch überhöhte Kosten durch das Werkstattrisiko zulasten des Schädigers gedeckt. Ohnehin wird man davon ausgehen können, dass ein von der Polizei ausgewähltes Unternehmen die ortsübliche Vergütung beanspruchen wird. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Geschädigte darf auf den vom Sachverständigen auf dem regionalen Markt ermittelten Restwert vertrauen**

LG Itzehoe, Urteil vom 06.03.2023, AZ: 4 O 108/22

## Hintergrund

Die Klägerin ließ nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall ein Sachverständigengutachten zur Schadenhöhe erstellen. Am Pkw der Klägerin war ein wirtschaftlicher Totalschaden entstanden. Der Wiederbeschaffungswert brutto belief sich auf 26.250,00 €, der Restwert auf 3.800,00 €. Die Ermittlung des Restwertes auf dem örtlichen Markt erfolgte durch Einholung von drei Angeboten. Die Klägerin erwarb ein Ersatzfahrzeug bei dem Autohaus, das gegenüber dem Sachverständigen das höchste Restwertgebot abgegeben hatte. Die Klägerin veräußerte das beschädigte Fahrzeug zum Preis von 3.800,00 €.

Die eintrittspflichtige Versicherung rechnete auf der Basis eines von ihr eingeholten Restwertangebotes mit einem Restwert von 12.551,00 € ab und weigerte sich, weitere Zahlungen zu leisten. Im Klageverfahren verkündete die Versicherung dem Sachverständigen den Streit.

## Aussage

Eine Fehlerhaftigkeit der Restwertangebote durch das Gutachten ist nicht offensichtlich. Die Klägerin dürfte als Geschädigte jedenfalls die Veräußerung des beschädigten Fahrzeuges zu einem Preis vornehmen, den ein von ihr eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem regionalen Markt ermittelt hat (vgl. BGH NJW 2017, 953). Für die Klägerin waren keine Anhaltspunkte ersichtlich, die gegen eine korrekte Wertermittlung durch den Gutachter sprechen würden.

Zudem wurde das beschädigte Fahrzeug gemäß eines der Restwertangebote verkauft, sodass die Klägerin keine Pflicht traf, eigene Marktforschung zu betreiben. Die Klägerin hat dem Wirtschaftlichkeitsgebot in ausreichendem Maße Genüge getan. Dem Wirtschaftlichkeitsgebot ist Genüge getan, wenn der Sachverständige Preise am regionalen Markt ermittelt (vgl. BGH NJW-RR 2021, 756). Die Klägerin muss sich nicht auf den erst nach dem Verkauf des besagten Fahrzeuges von der Beklagten ermittelten höheren Restwert verweisen lassen.

## Praxis

Achtung: Regressverfahren gegen Sachverständige wegen angeblich fehlerhaft ermittelter Restwertgebote kommen anscheinend in Mode. Das LG Itzehoe hat eine Fehlerhaftigkeit der Restwertermittlung offengelassen und darauf abgestellt, dass die Geschädigte auf das Gutachten vertrauen und ihr Fahrzeug zu dem vom Sachverständigen ermittelten Preis verkaufen durfte. Dem Sachverständigen war im Klageverfahren der Streit verkündet worden. Im Nachgang erhob die Versicherung Klage gegen den Sachverständigen. Wir werden den Ausgang im Auge behalten.

**Eingesandt von Dipl.-Ing. (FH) Jörg Wiemert, Ingenieurbüro WIEMERT, Sommerland**

- **AG Remscheid spricht weitere unfallbedingte Mietwagenkosten wie auch konkrete Reparaturkosten zu**

AG Remscheid, Urteil vom 02.06.2023, AZ: 20 C 252/22

### Hintergrund

Am 04.04.2022 erlitt der Kläger in Remscheid einen Verkehrsunfall, bei dem sein Fahrzeug nicht unerheblich beschädigt wurde. Dass die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners vollumfänglich haftete, stand fest. Der Kläger beauftragte ein Schadengutachten bei einem Kfz-Sachverständigenbüro. Auf Basis des Gutachtens beauftragte der Kläger sodann die Reparatur. Reparaturkosten wurden in Höhe von 12.783,71 € in Rechnung gestellt.

Die Beklagte hielt vorprozessual lediglich 12.352,40 € für erforderlich. Sie bezog sich auf einen Prüfbericht vom 08.06.2022.

Außerdem mietete der Kläger noch am Unfalltag aufgrund des unfallbedingten Ausfalls seines Fahrzeugs einen Ersatzwagen an und nutzte diesen bis zum 14.04.2022. Die Autovermietung vermietete ein klassenniedrigeres Fahrzeug und stellte hierfür 1.420,43 € in Rechnung.

Die Beklagte bezahlte hierauf lediglich 812,19 €. Vor Gericht begehrte der Kläger allerdings lediglich Mietwagenkosten in Höhe von 1.071,80 €, sodass sich dahingehend eine streitgegenständliche Differenz in Höhe von 259,61 € ergab. Das AG Remscheid gab der Klage vollumfänglich statt.

### Aussage

Bezüglich der verbliebenen Differenz an Reparaturkosten stellte das AG Remscheid fest, dass das Werkstatt- und Prognoserisiko bei der Beklagten liege. Der Kläger indes könne den erforderlichen Herstellungsaufwand gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB verlangen, denn dieser umfasse alle Beträge, die unter Berücksichtigung der subjektbezogenen Schadenbetrachtung notwendig wären. Maßstab sei ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten. Es komme darauf an, welche Beträge dieser für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

In diesem Zusammenhang könne der Geschädigte allerdings Mehrkosten, die ohne dessen Schuld durch unsachgemäße Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen, ersetzt verlangen. Ein Fremdvverschulden der Werkstatt werde dem Geschädigten nicht zugerechnet, da diese nicht Erfüllungsgehilfin des Geschädigten im Sinne von § 278 BGB sei. Die Reparatur erfolge im Verantwortungsbereich des Schädigers. Dieser müsse mithin auch das Werkstatt- und Prognoserisiko tragen.

Das Gericht betonte auch, dass die Rechtsprechung zum sogenannten Werkstatttrisiko darauf beruhe, dass bei der Prüfung der Erforderlichkeit den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten Grenzen gesetzt seien, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und die Angelegenheit in die Hände von Fachleuten gegeben habe. Arbeitet der Betrieb sodann unsachgemäß oder unwirtschaftlich, könne dies dem Geschädigten nicht zur Last gelegt werden.

Im vorliegenden Fall war die Überhöhung der Kosten für den Kläger auch nicht offensichtlich. Hierfür wäre auch die Beklagtenseite darlegungs- und beweisgelastet gewesen. Hier betonte das Gericht die Bedeutung des Sachverständigengutachtens. Der Unfallgeschädigte dürfe sowohl auf die Sachkunde des Gutachters vertrauen als auch darauf, dass die Werkstatt nicht betrügerisch Werkleistungen in Rechnung stelle, die gar nicht erbracht wurden.

Hier hob das Gericht auch den Umfang des Sachverständigengutachtens von 41 Seiten mit 7 weiteren Seiten Reparaturkalkulation hervor. Die entsprechende Rechnung der Reparaturwerkstatt habe 8 Seiten umfasst. Wie hätte hier der Kläger die angesetzten streitgegenständlichen Positionen näher beurteilen können und wie hätte er einen etwaigen überflüssigen Mehraufwand vermeiden können?

Zu den Prüfungsmöglichkeiten des Geschädigten führte das AG wörtlich aus:

*„Würde man eine eingehende Überprüfung verlangen, müsste man dem Geschädigten zugestehen, zur Prüfung des eingeholten Gutachtens und zur Prüfung der Reparurrechnung jeweils einen weiteren Sachverständigen zu beauftragen. Die damit verbundenen Kosten müsste man in diesem Fall dann auch als erforderlich ansehen, wenn der Schädiger - wie hier die Beklagte - an eine solche Überprüfung derart hohe Anforderungen stellen würde. Dies dürfte jedoch unwirtschaftlich sein und zudem würde dies dazu führen, dass die Schädiger wiederum die Begutachtung des zweiten Sachverständigen in Frage stellen würden und somit die vorherigen Überlegungen von neu beginnen würden.“*

Dem Kläger war auch kein Auswahlverschulden zur Last zu legen.

Auch die **Kosten für die Coronaschutzmaßnahmen** sah das Gericht als vom Werkstatt- und Prognoserisiko umfasst. Auch diese gekürzten Schadenpositionen wurden zugesprochen. Das Gericht stellte fest, dass es zum einen durch Coronaschutzmaßnahmen allgemein erheblichen Mehraufwand gab. Zum anderen bemerkte das Gericht, dass zwar diese Kosten zunächst nicht an den Endverbraucher weitergegeben wurden, dies sich allerdings im Laufe der Zeit änderte. Im Rahmen der Kfz-Regulierung sei dies zwischenzeitlich ebenfalls praktiziert worden. Hier vermöge das Gericht allerdings nicht zu erkennen, warum man offensichtlichen Mehraufwand mit offensichtlichen Mehrkosten nicht in angemessenem Rahmen berechnen sollte.

Bestätigt wurden ebenfalls die **Kosten der Reinigung** und der **Probefahrt**. Auch hier betonte das Gericht das Werkstatt- und Prognoserisiko, welches auf Schädigerseite liege.

Die Schadenersatzansprüche wurden allerdings nur Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche des Geschädigten gegen die Reparaturwerkstatt zugesprochen.

Bezüglich der **Mietwagenkosten** verwies das AG Remscheid auf die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (Urteil vom 05.03.2019, AZ: I-1 U 74/18). Das Gericht schätzte in Abkehr von der Schätzgrundlage des Fraunhofer Marktpreisspiegels anhand des arithmetischen Mittels zwischen dem Fraunhofer Marktpreisspiegel und dem Schwacke-Mietpreisspiegel.

Auf Beklagtenseite vorgelegten Screenshots angeblich günstigerer Mietwagenangebote maß das AG Remscheid keine Bedeutung bei. Diese hätten sich bereits nicht auf den maßgeblichen Zeitraum, sondern auf spätere Zeiträume bezogen. Außerdem sei darüber hinaus offen, ob es sich bei den abgedruckten Screenshots in rechtlicher Hinsicht tatsächlich um Angebote handelte oder lediglich eine invitatio ad offerendum vorliege. Es handelt sich dann um bloße Werbung. Die Beklagte habe jedenfalls kein konkretes Alternativangebot dargelegt. Den Vortrag auf Beklagtenseite zu günstigeren Angeboten hielt das AG Remscheid auch für unsubstantiiert und damit für unerheblich.

Weiterhin berücksichtigte das Gericht bei der Schadensschätzung erforderlicher Mietwagenkosten zusätzliche Kosten für die Winterbereifung.

## **Praxis**

Der Kläger als Unfallgeschädigter musste sich – wie so oft – seinen unfallbedingten Schaden vor Gericht erstreiten. Die Haftung dem Grunde nach stand zwar fest, trotz konkreter Reparatur kürzte die unfallgegnerische Versicherung allerdings die Reparaturkosten wie auch die Mietwagenkosten.

Sehr ausführlich setzte sich das AG Remscheid mit dem Werkstatt- und Prognoserisiko auf Schädigerseite auseinander. Bei den Reparaturkosten kommt es also grundsätzlich gar nicht darauf an, ob diese tatsächlich unfallbedingt notwendig entstanden, ortsüblich und angemessen waren. Entscheidend ist vielmehr, ob sie sich aus der Sicht des Geschädigten als erforderlich darstellen.

Davon kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn der Geschädigte vorher ein Sachverständigengutachten einholte und die Reparatur auf Basis dieses Gutachtens bei einer entsprechenden Fachwerkstatt beauftragte. Dann kann ihm aber kein Vorwurf gemacht werden. Es liegt weder ein Auswahl- noch ein Überwachungsverschulden vor.

Ohnehin hat der Geschädigte kaum Einfluss auf die Durchführung der Reparatur. Gibt er sein Fahrzeug einmal zur Reparatur aus der Hand, so sind seine Einflussmöglichkeiten sehr beschränkt.

Bezeichnend ist auch die Abkehr des AG Remscheid von der Schätzgrundlage des Fraunhofer Marktpreisspiegels, wobei es hier auf die oberinstanzliche Rechtsprechung des OLG Düsseldorf verwies. Es wurde erkannt, dass der Fraunhofer Marktpreisspiegel als alleinige Schätzgrundlage letztendlich ungeeignet ist. Zugesprochen wurden auch Zusatzleistungen für die Winterbereifung etc. Hier werden die Zahlen wiederum alleinig dem Schwacke-Automietpreisspiegel entnommen.

**Erstritten von RA Hans-Jürgen Palm, HELIS, Hürth**

- **Sachverständigenhonorar im Verhältnis zur festgestellten Schadenhöhe ausschlaggebend**

AG Salzgitter, Urteil vom 06.07.2023, AZ: 21 C 342/23

### Hintergrund

Vor dem AG Salzgitter klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Für die Feststellung des Fahrzeugschadens, für den die Haftpflichtversicherung zu 100% einstandspflichtig ist, berechnet der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige sein Honorar in Höhe von 907,97 €. Der festgestellte Schaden am Fahrzeug betrug 5.106,87 €.

Vorinstanzlich brachte die Beklagte 80,44 € in Abzug, weil diese Kosten nicht mehr erforderlich und überhöht sind.

### Aussage

Die zulässige Klage ist auch begründet. In Bezug auf veranschlagte Sachverständigenkosten gilt grundsätzlich, dass diese vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung zu tragen sind, sofern diese für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendig sind und sich im Bereich des Erforderlichen befinden. Nur wenn der Geschädigte Kosten produziert, die ein vernünftig und wirtschaftlich denkender Mensch in der Situation des Geschädigten nicht mehr tätigen würde, hat der Schädiger diese nicht mehr zu ersetzen. Wie und warum der Geschädigte in diesem Fall gegen diese Grundsätze der Schadenminderungspflicht verstoßen haben sollte, kann das Gericht nicht nachvollziehen. Die veranschlagten Sachverständigenkosten stehen für das Gericht in einem vernünftigen Verhältnis zur ermittelten Schadenhöhe.

*„Gutachterkosten, die bis zu 1/4 der Schadenshöhe erreicht haben, sind von der Rechtsprechung für angemessen gehalten worden (...).“*

Im vorliegenden Fall liegen die veranschlagten Sachverständigenkosten sogar noch unter 1/5 gemessen an dem objektiven Schaden am Fahrzeug. Somit ist kein unangemessenes Verhältnis von Sachverständigenkosten zu erkennen.

*„Zudem hat die Beklagte die Gebühren des Gutachters zu rund 91% reguliert. Von einer erkennbaren Überhöhung kann daher keine Rede sein. Dass dies für den Geschädigten im Rahmen der erforderlichen Plausibilitätskontrolle hätte offenkundig sein müssen, ist von der Beklagten nicht vorgetragen und nach Überzeugung des Gerichts in Anbetracht der nichtbezahlten Summe von 80,44 € auch fernliegend.“*

### Praxis

Kleinvieh macht auch Mist. So oder so ähnlich könnte die Begründung der Haftpflichtversicherer bei Kürzungen im ein- oder zweistelligen Bereich lauten. Auf der anderen Seite liegt genau da oft die Crux drin. Zu Recht ist für die Gerichte nicht nachvollziehbar, wie der Geschädigte als Laie angeblich die Rechnungsüberhöhungen in diesem Spektrum feststellen kann. Bei einem 9%igen Abschlag auf die Sachverständigenrechnung muss sich der Geschädigte diese Ausführungen nicht entgegenhalten lassen.

- **Auch bei Abschleppkosten liegt das Werkstattisiko beim Schädiger**  
AG Starnberg, Urteil vom 28.04.2023, AZ: 2 C 60/23

## Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattung restlicher Abschleppkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Streitig ist allein die Frage, ob der Kläger über die von der Beklagten bereits regulierten 419,18 € weitere 202,60 € für restliche Abschleppkosten laut Rechnung ersetzt verlangen kann.

## Aussage

Nach Ansicht des Gerichts ist die Klage begründet. Soweit die Beklagte vorträgt, dass die Kosten überhöht seien, greift dies nicht durch. Für einen Kürzungsanspruch wäre es erforderlich gewesen, dass für die Klägerin als Laien erkennbar war, dass die geforderten Abschleppkosten nahezu willkürlich festgesetzt sind und Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen. Beides ist vorliegend nicht der Fall.

Da die Fahrerin unmittelbar nach dem Unfall in ein Krankenhaus verbracht wurde, beauftragte die Polizei das Abschleppunternehmen. Angesichts dessen durfte der Kläger davon ausgehen, dass kein Unternehmen ausgewählt wird, dass eine andere als die ortsübliche Vergütung verlangt und ist insofern schutzwürdig.

Aber auch im Zusammenhang mit den Abschleppkosten liegt das Werkstattisiko beim Schädiger. Wegen der bestehenden Not- und Eilsituation besteht bei den Abschleppkosten eine noch größere Schutzbedürftigkeit des Geschädigten. Danach kann der Geschädigte auch überhöhte Kosten (etwa aufgrund überhöhter Ansätze von Material und Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise), die ohne seine Schuld entstanden sind, ersetzt verlangen, sofern ihn bei der Auswahl des Betriebs kein Verschulden trifft.

Der erforderliche Herstellungsaufwand wird dabei nicht nur nach Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung bzw. Bergung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss. Der Schaden ist subjektbezogen zu bestimmen.

Der Unfallgeschädigte darf darauf vertrauen, dass das Abschleppunternehmen nicht betrügerisch Werkleistungen in Rechnung stellt, die gar nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht notwendigerweise erbracht wurden, da er in der Regel keine Möglichkeit hat, die Vorgänge selbst zu kontrollieren. Mithin ist vom Geschädigten auch nicht zu erwarten, dass er jede Rechnungsposition hinterfragt und sich belegen lässt.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Kläger die Abschlepprechnung noch nicht beglichen hatte.

Der Kläger hat jedoch etwaige Ersatzansprüche an die Beklagte abzutreten, damit diese gegebenenfalls bestehende Ersatzansprüche selbst geltend machen kann. Darauf, ob solche Ersatzansprüche hier tatsächlich bestehen, kommt es nicht an. Voraussetzung des § 255 BGB ist, dass der abzutretende Anspruch als möglich erscheint, das ist der Fall.

## Praxis

Das AG Starnberg hat entschieden, dass die Grundsätze des Werkstattisikos auch bei Abschleppkosten gelten. Interessant war in diesem Fall, dass die Fahrerin der klägerischen Fahrzeugs das Unternehmen nicht selbst beauftragt hatte, sondern die Polizei.

**Erstritten von RA Jürgen Hohl, Langenargen**